



## Einzelartikel *undKinder* 111

Katja Cavalleri Hug, Irène Inderbitzin, Sandra Keller, Corina Ringli, Anja Spohn

### Schutz des Kindes durch Partizipation

Das Recht auf Partizipation ist ein elementarer Bestandteil der Rechte von Kindern und Jugendlichen. Doch oft geht dieses Recht vergessen und die Kinder bleiben bei Entscheidungen ungehört. Kernaufgabe der unabhängigen nationalen Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz ist es, sicherzustellen, dass die Partizipation von den verantwortlichen Fachpersonen umgesetzt wird.

Keywords: Ombudsstelle, Partizipation, Partizipationsarten, Partizipationsstufen, Partizipationsprozess, Resilienz, UN-Kinderrechte, kindgerechte Justiz, Kinderschutz, Anhörung, Kindeswille, Kindeswohl, übergeordnetes Kindesinteresse

Zitierweise: Cavalleri Hug K., Inderbitzin I., Keller S., Ringli C., Spohn A., Schutz des Kindes durch Partizipation, *undKinder* Nr. 111, Seiten 55-70, Marie Meierhofer Institut für das Kind, 2023

### Inhalt

Sabine Brunner

#### Der Kindeswille

Versuch einer Klärung aus psychologischer und transdisziplinärer Perspektive

Jörg Maywald

#### Wahlrecht für Kinder? Konsequenz der Demokratie!

Anke Moors, Janine Brühwiler

#### kom:pass kinderrechte | kinderschutz - ein Beitrag zur Partizipation von Kindern in ihren Lebenswelten

Linda Akpinar, Mona Meienberg

#### Förderung der Partizipation auf Gemeindeebene: Die UNICEF Initiative «Kinderfreundliche Gemeinde» wirkt nachhaltig

Florian Hadatsch, Mona Meienberg, Mariya Sayenko, Sabine Brunner

#### So stärken wir das Kinderrecht auf Beteiligung

Katja Cavalleri Hug, Irène Inderbitzin, Sandra Keller, Corina Ringli, Anja Spohn

#### Schutz des Kindes durch Partizipation

Patricia Lannen, Heidi Simoni, Oskar Jenni

#### Partizipative Forschung: Einbezug von Betroffenen zur Aufarbeitung von Säuglingsheimplatzierungen

Patricia Lannen, Lena Nora Pritz, Isabelle Duss, Corina Wustmann Seiler

#### Kindheitsforschung: Spielen durch Kinderaugen - was uns Kinder zum Spiel aus ihrer Perspektive erzählen

Liridona Kamberi, Silvana Chiera, Annika Butters, Arna Villiger, Carina Kammerer, Katja Nura

#### „Es ist das A und O, dass man die Feinzeichen des Kindes lesen kann“ - die Kinder der Kita Hinwil gestalten den Alltag mit

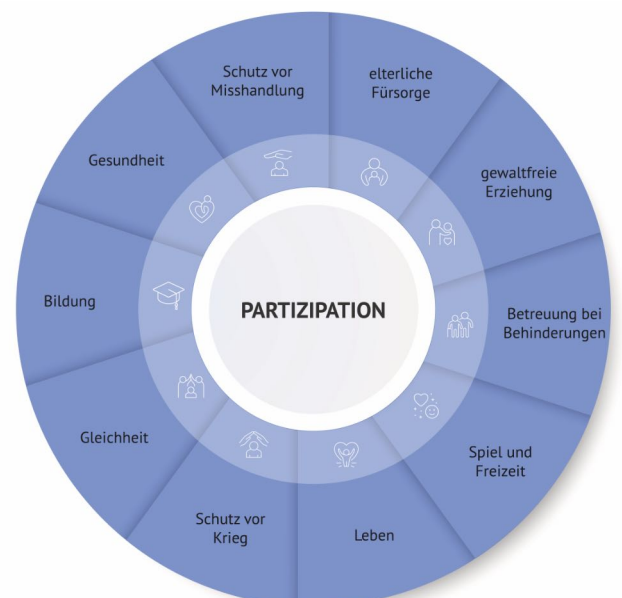
Aida Delic, Anita Mataj, Amina Ahmadi, Corina Capri

#### Werkstattbericht Atelier MegaMarie

Zeichnerische Vertiefung zum Thema «Ankommen»

Buchrezension von Natalie Ehrenzweig

#### Kindesvertretung - Konkret, partizipativ, transdisziplinär



## Impressum

Herausgeber: Marie Meierhofer Institut für das Kind  
Redaktion: Claudius Natsch, Liridona Kamberi  
Korrektorat: Doris Fluck  
Layout/Gestaltung: Claudius Natsch  
Beratung: Leitung und Team Marie Meierhofer Institut für das Kind

Vertrieb: Marie Meierhofer Institut für das Kind, Pfingstweidstrasse 16, 8005 Zürich

Tel.: 044 205 52 20 / Fax.: 044 205 52 22

info@mmi.ch / www.mmi.ch

undKinder erscheint zweimal im Jahr, kündbar jeweils auf Ende Jahr

Preis Abonnement: CHF 30.-, Ausland CHF 37.-, Einzelnummer: CHF 19.- inkl. MwSt.

Einzelne Artikel als PDF CHF 3.00

Alle Rechte beim Marie Meierhofer Institut für das Kind;

ISSN 1420-0163

Die Facharbeit des Instituts wird von der Bildungsdirektion

des Kantons Zürich, vom Sozialdepartement der Stadt

Zürich und diversen Stiftungen finanziell unterstützt.

Katja Cavalleri Hug, Irène Inderbitzin, Sandra Keller, Corina Ringli, Anja Spohn

## Schutz des Kindes durch Partizipation

Das Recht auf Partizipation ist ein elementarer Bestandteil der Rechte von Kindern und Jugendlichen. Doch oft geht dieses Recht vergessen und die Kinder bleiben bei Entscheiden ungehört. Kernaufgabe der unabhängigen nationalen Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz ist es, sicherzustellen, dass die Partizipation von den verantwortlichen Fachpersonen umgesetzt wird.

Keywords: Ombudsstelle, Partizipation, Partizipationsarten, Partizipationsstufen, Partizipationsprozess, Resilienz, UN-Kinderrechte, kindgerechte Justiz, Kinderschutz, Anhörung, Kindeswille, Kindeswohl, übergeordnetes Kindesinteresse

### Besonders relevante Rechtsthemen

- Schutz vor Ausbeutung
- Schutz vor jeglicher Gewalt
- Schutz vor Notsituationen auf der Flucht
- Gesundheit und Wohlergehen
- Schutz im Jugendstrafvollzug
- Eigene Identität
- Familiäres Umfeld
- Bildung und Entwicklung

Als nationale Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz führen wir eine niederschwellige rechtliche Beratungs- und Vermittlungsstelle in der Schweiz für Kinder und Jugendliche. Wir sorgen dafür, dass Minderjährige Zugang zum Rechtssystem und zu bestehenden Beschwerdemöglichkeiten erhalten. Kinder und Jugendliche, die sich an uns wenden, beraten und informieren wir in Bezug auf ihre Rechte, wir führen eine Situationsanalyse durch, vermitteln zwischen dem Kind und den involvierten Fachpersonen und verweisen für die weitere Begleitung – sofern vorhanden – an spezialisierte Institutionen im zuständigen Kanton.

Wir sind keine Rechtsmittelinstanz, nehmen keine Klagen entgegen, führen keine Verfahren und greifen auch nicht in die Rechtsprechung ein. Wir werden tätig, wenn ein Kind uns von sich aus kontaktiert, wir klären das Kind über seine Rechte auf und mobilisieren Fachpersonen vor Ort, damit die Kinderrechte umgesetzt werden. Unsere rechtliche Beratung, die wir mehrsprachig anbieten, umfasst verschiedene Themen, die alle Rechtsgebiete betreffen, in die Kinder und Jugendliche involviert sind.

## Diese Rechtsgebiete kommen zur Anwendung

- Familienrecht (Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, Scheidungsrecht, Adoptionsrecht, Unterhaltsrecht, Eheschliessung/Verlöbnis)
- Strafrecht i.w.S. (Jugendstrafrecht, Strafrecht i.e.S., Opferhilferecht)
- Verwaltungsrecht (Schulrecht, Asylrecht, Ausländerrecht, Gesundheitsrecht)
- Personenrecht (Namensrecht, Persönlichkeitsrecht)
- Obligationenrecht (Vertragsrecht, Arbeitsrecht)
- Sozialversicherungsrecht
- Internationales Recht (Kindesentführung, Kindesschutz, Adoption)
- Medizinrecht

Unser normativer Rahmen sind die Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz und die UN-Kinderrechte.

## Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz



Unser Hauptanliegen dabei ist es, Kinder und Jugendliche durch die Partizipation zu stärken und damit zu schützen. Kinder, die ihre eigenen Rechte kennen, sind am besten geschützt. Indem wir Kinder und Jugendliche umfassend über die eigenen Rechte informieren und sie darin stärken, ihre eigenen Rechte einzufordern, verhindern wir Rechtsverletzungen. Leider zeigt unsere langjährige Praxiserfahrung, dass Rechtsverletzungen weiterhin oft vorkommen. Das sind insbesondere: Nichtgewährung des Rechts auf Information, auf Gehör und Meinungsäusserung, auf Rechtsvertretung sowie Verfahrensverzögerungen. Es sind betroffene Kinder und Jugendliche selbst, die sich an uns wenden. Aber auch nahestehende Personen und Fachpersonen, die feststellen, dass die Rechte von Kindern und Jugendlichen nicht umgesetzt werden, stellen den Erstkontakt zu uns her.

Aus unserer langjährigen rechtlichen Beratungstätigkeit wissen wir, wie wichtig und wirkungsvoll Partizipation für Kinder und Jugend-

liche ist. Über 100 000 junge Menschen kommen pro Jahr mit dem Schweizer Rechtssystem in Berührung und sind auf ein kindgerechtes System angewiesen.

Die Partizipation für Kinder sicherzustellen, ist ein komplexes Vorhaben. Daran sind viele (Fach-)Personen beteiligt, die alle aus ihrer Perspektive handeln und mit ihrem eigenen Rollenverständnis auftreten. Dabei ist es unabdingbar, dass alle vom Gleichen sprechen, wenn es um Partizipation geht. Im nächsten Abschnitt beleuchten wir darum die rechtlichen Grundlagen, die wichtigsten Konzepte, Modelle und Begriffe; wir fokussieren zudem auf Rollenverständnis, Handlungsbedarf und Verantwortlichkeiten. Und wir illustrieren mit drei anonymen Beispielen, die an unsere Beratungsrealität angelehnt sind, wieso Partizipation unabdingbar ist. Denn, ob einem Kind Partizipation ermöglicht oder verweigert wird, kann sein Leben grundlegend prägen – im positiven wie im negativen Sinn.

### Beratungsbeispiel 1 - Kinderschutz

*Fabio lebt im Heim. An den Wochenenden besucht der Achtjährige jeweils seine Mutter und ihre Familie, doch das ist oft keine schöne Zeit. Er wird von einem Familienmitglied regelmässig geschlagen. Oft ist Fabio auch sich selbst überlassen, er bekommt wenig zu essen. Eines Tages verletzt er sich beim Spielen auf der Kletterstange so stark, dass sein Knie eigentlich genäht werden müsste, doch ein Pflaster muss reichen. Irgendwann will der Junge am Wochenende lieber im Heim bleiben, am Freitag ist es ihm plötzlich immer schlecht. Zu einer seiner Betreuerinnen im Heim sagt er mehrmals, er wäre lieber tot und er überlege sich, wie er das am besten anstellen könne. Die Betreuerin informiert daraufhin sowohl Fabios Beiständin als auch die KESB. Doch es geschieht nichts. Im Heim liegt ein Flyer mit der Telefonnummer der Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz auf. Fabio nimmt seinen Mut zusammen und ruft uns an.*

Zu Beginn der Beratung analysieren wir Fabios Gesamtsituation und versuchen anschliessend, die wichtigsten Personen ins Gespräch einzubinden. Nachdem Fabio sich bei uns gemeldet hat, haben wir ihm erklärt, welche Rechte er hat und welche Möglichkeiten es gibt, um seine Situation zu verbessern. Mit Fabios Zustimmung haben wir in vermittelnden Gesprächen mit der Beiständin und der KESB erreicht, dass die Besuche bei der Mutter nicht mehr bei ihr zu Hause und nur noch unter Aufsicht stattfinden.

In Fabios Situation wurden mehrere Rechte verletzt: sein Recht auf Gehör und Meinungsäusserung, sein Recht auf Information, auf ein fürsorgliches Zuhause, auf gewaltfreies Aufwachsen und auf physische Unversehrtheit. Indem wir von der Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz Fabio über seine Rechte informiert und zwischen ihm und den involvierten Fachpersonen vermittelt haben, konnte verhindert werden, dass er sich selbst gefährdet; zudem wird er vor weiterer Gewalt und Verwahrlosung geschützt.

## Was bedeutet Partizipation?

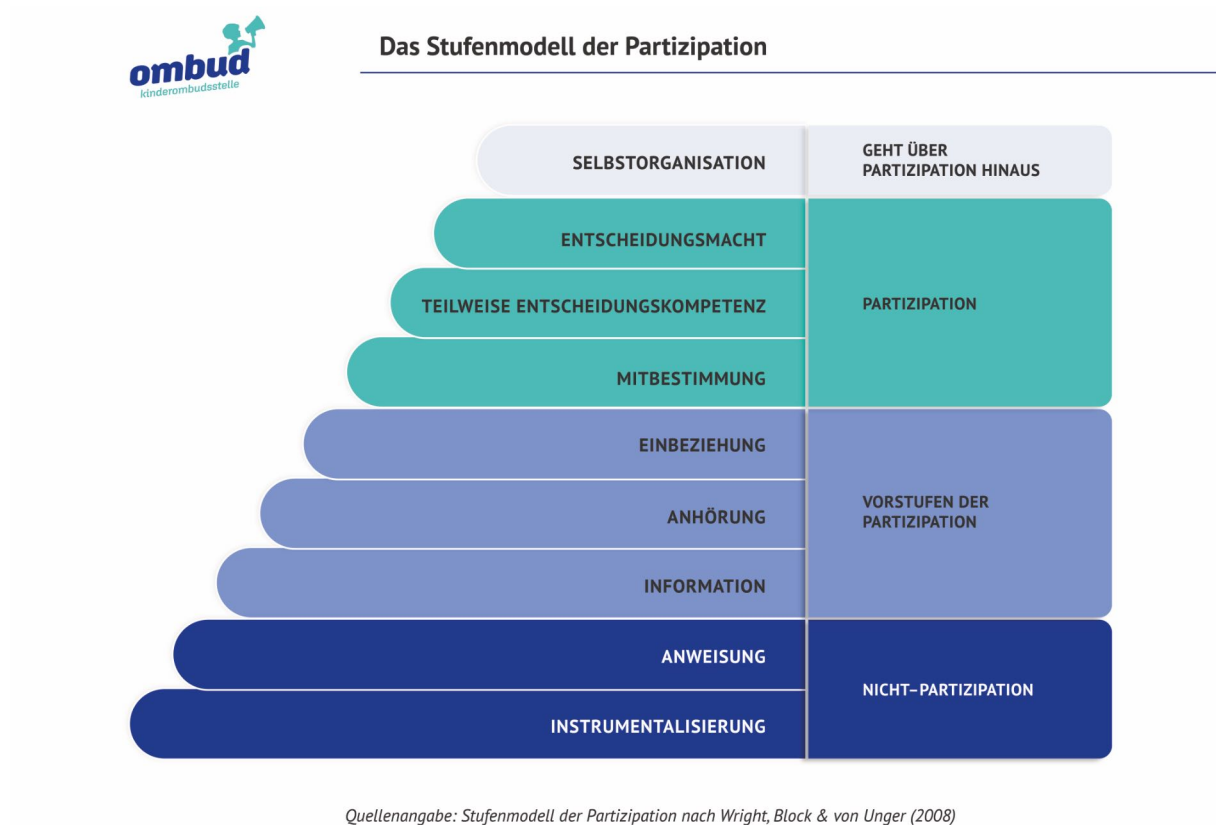
**W**as ist unter Partizipation zu verstehen, wenn es um unser Rechtssystem geht? Die Partizipation eines Kindes bedeutet, dass es über seine Rechte informiert wird, angemessene Möglichkeiten des Zugangs zur Justiz erhält und in Verfahren, die das Kind betreffen, befragt und angehört wird. Dazu gehört auch, dass den Ansichten der Kinder in angemessener Weise

Rechnung getragen wird, wobei ihre Entwicklungsstufe und alle etwaigen Kommunikationsschwierigkeiten berücksichtigt werden müssen, damit diese Beteiligung sinnvoll ist. Kinder sollen als vollwertige Rechtssubjekte wahrgenommen und entsprechend ernst genommen werden. Sie sollen alle ihre Rechte auf eine Weise ausüben können, die ihre Fähigkeit berücksichtigt, sich eine eigene Meinung zu bilden.

## Es gibt drei Arten der Partizipation:

- **Die direkte/unmittelbare Partizipation:** Die Kinder und Jugendlichen sind selbst anwesend, sie teilen ihre Meinung selber mit und werden direkt informiert. Das kann der Fall sein bei einem Standortgespräch, einer Anhörung, einem Arztgespräch.
- **Die stellvertretende Partizipation:** Die Eltern, ein:e Rechtsvertreter:in oder eine Beistandsperson kennen den subjektiven Willen des Kindes und bringen diesen ein. Das geschieht etwa bei einer Platzierung bei Kinderschutzmassnahmen, bei medizinischen Massnahmen bei urteilsunfähigen Kindern, bei strittigen Scheidungsverfahren der Eltern.
- **Die indirekte Partizipation:** Hier soll die Perspektive des Kindes durch Eltern und alle Verfahrensbeteiligten respektive Entscheidungsträger:innen kontinuierlich beachtet und eingebracht werden. Das können Behördenmitglieder, Richter:innen, Gutachter:innen oder andere Fachpersonen sein.

Das Stufenmodell mit seinen neun Schritten von Stufe 1 (Instrumentalisierung) bis Stufe 9 (Selbstorganisation) verdeutlicht, wie anspruchsvoll Partizipation sein kann. Dabei ist es zentral, das Kind mit seinen individuellen Fähigkeiten richtig einzuschätzen, um eine Unter- oder Überforderung zu verhindern.



Eine zu hohe Partizipationsstufe kann das Kind überfordern, weil es in seiner Entwicklung noch nicht diese Fähigkeit erlangt hat. Kinder sollen nicht mit Themen und Entscheidungen konfrontiert werden, die sie nicht bewältigen können. Wird die Partizipationsstufe zu tief angesetzt oder entfällt sie, kann das beim Kind ein Gefühl der Ohnmacht auslösen und zur Resignation führen. Die Fachpersonen wählen die für die Si-

tuation und das Kind richtige und höchstmögliche Partizipationsstufe. Wichtig dabei:

Partizipation soll nicht einmalig gewährt werden, sondern immer wieder, bei jedem Verfahrensschritt wieder neu, eigentlich permanent. Dabei muss die Partizipationsstufe immer wieder angepasst und bewusst gewählt werden.

## Partizipation ist ein Prozess: Auszug aus dem General Comment Nr. 12 (2009) zur UN-Kinderrechtskonvention

- (3) Dieser neu geprägte Begriff [Partizipation] wird nun weithin zur Beschreibung fortlaufender Prozesse benutzt, die einen auf gegenseitigem Respekt basierenden Informationsaustausch und Dialog zwischen Kindern und Erwachsenen einschliessen. In diesen Prozessen können Kinder erfahren, wie ihre Ansichten und die der Erwachsenen berücksichtigt werden und das Ergebnis solcher Prozesse beeinflussen.
- (13) Diese Prozesse werden üblicherweise Partizipation (Beteiligung) genannt. Das Recht des Kindes oder von Kindern auf Gehör ist ein entscheidendes Element dieser Prozesse. Der Begriff der Partizipation unterstreicht, dass der Einbezug von Kindern nicht als punktuelle Handlung konzipiert sein sollte, sondern als Ausgangspunkt für einen intensiven Austausch zwischen Kindern und Erwachsenen über die Definition von politischen Strategien, Programmen und Massnahmen in allen wichtigen Lebensbereichen von Kindern. Nur bei urteilsfähigen Jugendlichen wird in einigen Bereichen Handlungsfähigkeit anerkannt, namentlich bei der Ausübung höchstpersönlicher Rechte.

### Selbstschutz durch Resilienz

Je widerstandsfähiger ein Kind, desto grösser sein Selbstschutz. Dafür müssen Kinder wahrgenommen werden. Die Resilienz fördern:

- Selbstwirksamkeitsüberzeugung
- Positive Selbstwahrnehmung
- Angemessene Selbststeuerung
- Problemlösungskompetenz
- Soziale Kompetenzen
- Angemessener Umgang mit Stress
- Stabile Beziehungen

Aus Schutzgedanken wird noch heute bei Kindern oft ganz auf Partizipation verzichtet, um sie nicht unnötig zu belasten. Aus der Resilienzforschung ist jedoch bekannt, dass genau das Gegenteil eintritt. Erfahren Kinder Selbstwirksamkeit und fühlen sie sich ernst genommen, dann werden sie in ihrer Resilienz gestärkt. Auch sind sie eher zur Zusammenarbeit bereit, selbst wenn es um Entscheide geht, die sie auf den ersten Blick vielleicht nicht vollständig überzeugen. Fühlen sich Kinder übergangen oder sogar manipuliert, besteht die Gefahr, dass sie sich zurückziehen und verschliessen oder opponieren, was zudem das ganze Verfahren verkomplizieren kann. Der grösste Schaden entsteht jedoch beim Kind selbst – mit noch nicht abschätzbaren Folgen.



## Partizipation, die Nabe im Rad der Kinderrechte

Im Jahr 1997 hat die Schweiz die UN-Kinderrechtskonvention ratifiziert. Artikel 12 dieser Konvention legt Folgendes fest:

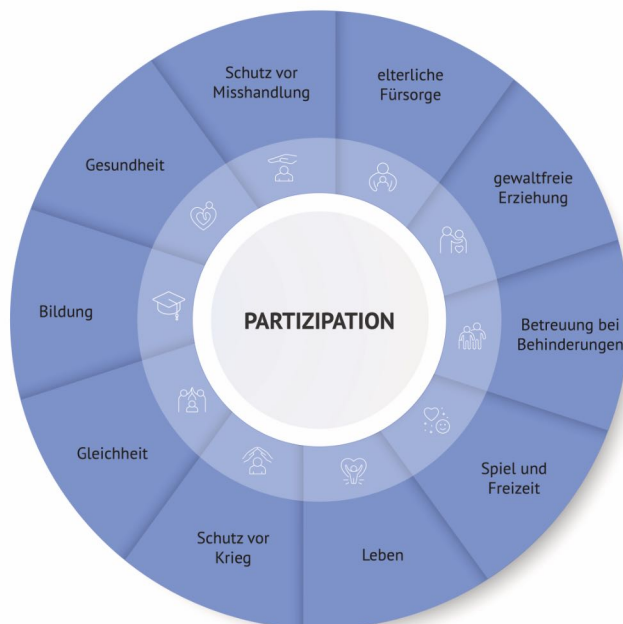
- (1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.
- (2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Das Recht auf Partizipation ist zentral. Es ist die Nabe im Rad der Kinderrechte, wie folgende Grafik veranschaulicht. Das Kind hat das Recht, sich zu allen Lebensthemen und eigenen Rechten zu äussern.



### Der Kindeswille ist ein fester Bestandteil des Kindeswohls

Partizipation: Information, Anhörung, Einbezug, Mitbestimmung, Entscheidung



## Kindeswille, Kindeswohl - übergeordnetes Kindesinteresse?

Im Zusammenhang mit Verfahren, die Kinder betreffen, fallen oft Begriffe wie Kindeswille, Kindeswohl, Kindesinteresse, übergeordnetes Kindesinteresse. Nicht immer ist klar, was damit gemeint ist.

Der Kindeswille ist der subjektive Wille, den das Kind äussert («Ich möchte bei Mama leben.»). Dies können auch nonverbale Hinweise sein. Das Kindeswohl bezeichnet einen Idealzustand, dessen Anspruchsniveau nach folgenden Kriterien definiert wird: ideal, gut genug oder grenzwertig. Es geht um die Sicherstellung aller Kinderrechte (wie in der Grafik oben), auch des Rechts auf Äusserung des subjektiven Willens. Gemäss UN-Kinderrechtsausschuss handelt es sich dabei um die ganzheitliche, also die körperliche, geistige, religiöse, moralische, psychische und soziale Entwicklung des Kindes. Im Kindesinteresse ist der Schutz des

Kindeswohls. Es ist somit in seinem Interesse, dass sämtliche Kinderrechte sichergestellt sind. Das Kindesinteresse kann seinem subjektiven Willen aber unter Umständen entgegenstehen. Entscheidungsträger:innen sind deshalb in der Pflicht, bei Interessenskonflikten von Beteiligten, z.B. dem Staat oder den Eltern, die Interessen des Kindes vorrangig zu berücksichtigen, daher der Begriff Entscheid im übergeordneten Kindesinteresse.

Gerade in der Zusammenarbeit zwischen den diversen Fachpersonen, denen ein Kind in einem Verfahren begegnet, ist Begriffsschärfe wichtig. Alle Beteiligten müssen ein einheitliches Verständnis der Begriffe haben, um ihre Rolle wahrzunehmen und sie - zusammen mit den Zuständigkeiten - kindgerecht erklären zu können.

### Prozess für einen Entscheid im übergeordneten Kindesinteresse



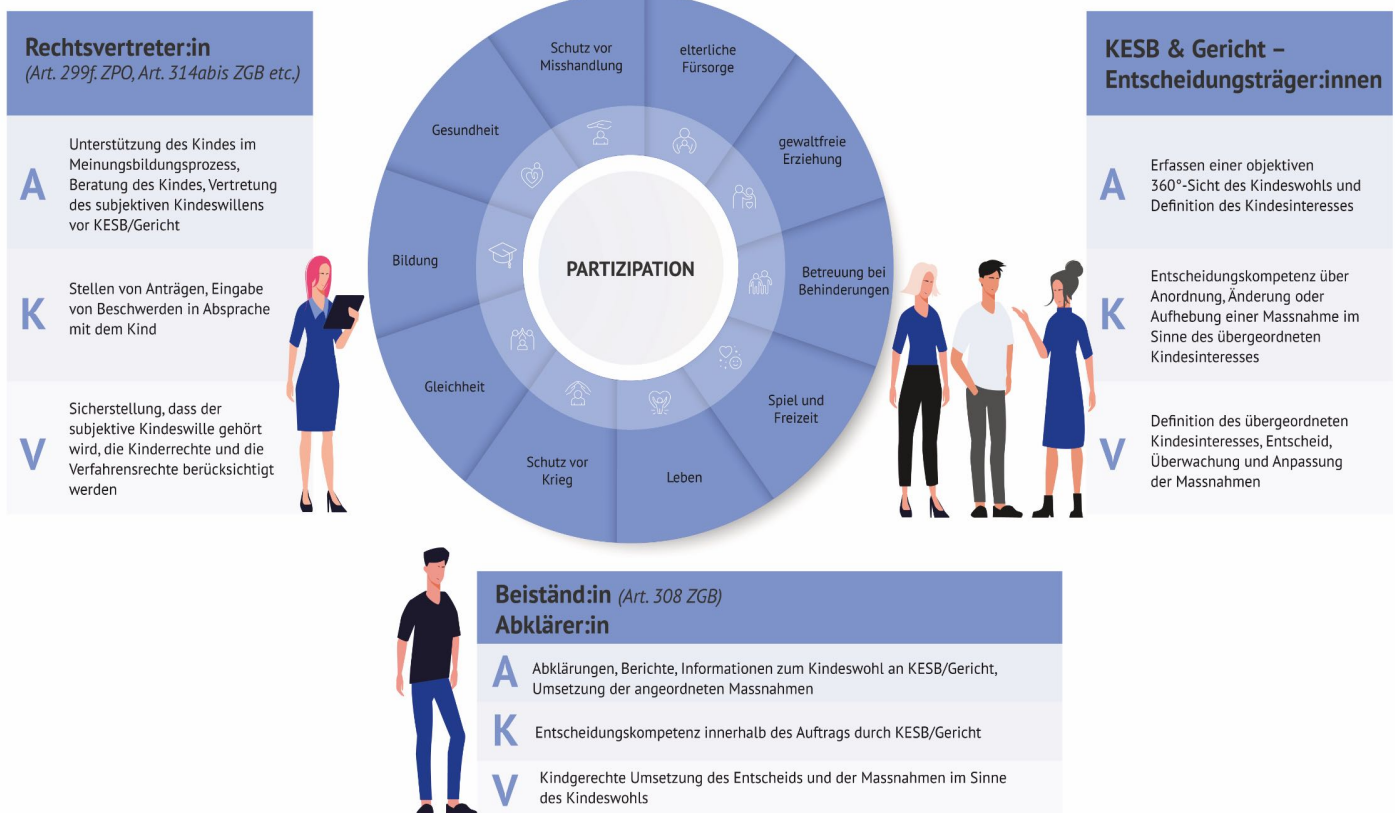
Damit die Entscheidungsträger:innen beim Gericht oder der KESB im übergeordneten Kindesinteresse entscheiden können, besprechen sie sich mit den Rechtsvertreter:innen des Kindes sowie den Beistandspersonen, die eine besonders exponierte Stellung einnehmen. Hier ist es wichtig, dass beide sich bewusst sind, welche Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung sie haben, und dass es nicht zu Überschneidungen kommt. Die Rechtsvertreter:in ist Partei des Kindes und hat die Aufgabe, seinen subjektiven Willen vor den Entscheidungsträger:innen zu vertreten. Die folgende Darstellung zeigt das schematisch auf.



## Übergeordnetes Kindesinteresse – Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung (AKV)

**Eltern sind die Hauptverantwortlichen für das Kindeswohl.**

Bei dieser Darstellung geht es nur um die Situation, wenn Eltern diese Verantwortung teilweise oder vollständig nicht mehr wahrnehmen können.



## Beratungsbeispiel 2 - Scheidungsrecht

*Elina (12) und Eliza (10) melden sich online bei der Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz. Ein Schulpäppli hat Elina den Tipp gegeben. Ihre Eltern stehen in einer äusserst strittigen Scheidung. Nun haben die Schwestern erfahren, dass sowohl ihre Mutter als auch ihr Vater das alleinige Sorgerecht beantragt haben. Elina und Eliza selber wurden weder gefragt, was sie wollen, noch wurden sie über ihre Rechte im Scheidungsverfahren informiert. Die Mädchen sind ratlos, zornig, verzweifelt: Können die Erwachsenen einfach so über ihre Köpfe hinweg über ihr Leben bestimmen?*

Wir informieren die Schwestern telefonisch über ihre Rechte, insbesondere darüber, dass sie ein Recht auf Gehör (Anhörung durch eine:n Richter:in) sowie auf eine Rechtsvertretung haben. Wir empfehlen ihnen auch, die Richterin direkt zu kontaktieren (telefonisch oder per Brief) und eine Anhörung einzufordern. Zudem beantragen sie die Einsetzung einer Rechtsvertretung. Nachdem sie mehrere Wochen von der Richterin nichts gehört haben, rufen sie wieder bei uns an und bitten uns um weitere Unterstützung. Sie erteilen uns die Erlaubnis, direkt mit der Richterin Kontakt aufzunehmen. Nach einem vermittelnden Gespräch mit der Richt-

erin wird eine Anhörung organisiert, dem Antrag auf Einsetzung einer Rechtsvertretung wird stattgegeben.

In Elinas und Elizas Fall wurden mehrere Rechte nicht angewendet: ihr Recht auf Gehör und Meinungsäusserung, auf Information und auf eine Rechtsvertretung. Als Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz konnten wir die Folgen einer Nichtanhörung verhindern, nämlich, dass das Gericht entscheidet, ohne den subjektiven Willen der Mädchen zu kennen; und wir haben sichergestellt, dass die Kinder vor Gericht vertreten werden.



## Die Anhörung

Die Anhörung ist ein zentrales Element der Partizipation in jedem Verfahren, in dem Kinder beteiligt sind. Je nach Verfahren und Rechtsgebiet wird die Anhörung anders genannt (siehe Box). Generell geht es jedoch immer um dasselbe: das Recht des Kindes auf Äußerung seines subjektiven Willens. Wie das Beispiel von Elina und Eliza zeigt, ist es nicht immer selbstverständlich, dass eine Anhörung stattfindet.

### Recht auf Gehör und Meinungsäußerung

- Anhörung
- Befragung
- Einvernahme
- Gespräch mit/ohne Protokollführung

Aus entwicklungspsychologischer Sicht sind Kinder durchschnittlich etwa ab sechs Jahren in der Lage, ihre Meinungen und Wünsche zu einer Angelegenheit, die sie betrifft, in Worte zu fassen oder sie einer fremden Person verbal mitzuteilen. Diese Alterslimite soll aber nicht starr angewendet, sondern dem jeweiligen Entwicklungsstand des Kindes und der Fragestellung angepasst werden. Es ist nur ausnahmsweise zulässig, von einer Anhörung abzusehen, etwa, wenn zweifelsfrei feststeht, dass das Kind sein Anhörungsrecht nicht wahrnehmen kann oder will. Mit der Einladung zur Anhörung wird dem Kind mitgeteilt, dass es sich am laufenden Entscheidungsverfahren beteiligen und sich zu seiner Situation äußern darf. Die Einladung soll das Kind für die Anhörung motivieren.

Aus psychologischer Sicht ist es für Kinder äußerst wertvoll, wenn sie ihren eigenen subjektiven

Willen in wichtige Entscheidungsverfahren einbringen können. Die kindliche Entwicklung hängt gerade in belastenden Situationen davon ab, wie gut Kinder verstehen können, was um sie herum passiert. Besonders für verunsicherte oder verängstigte Kinder kann ein offenes Gespräch entlastend wirken. Durch die erhaltenen Informationen können sie ihre Eindrücke einordnen, sich mit ihrer Situation auseinandersetzen und sich besser auf anstehende Veränderungen einstellen. Ebenfalls positiv ist die Erfahrung der eigenen Wirksamkeit. Zu erleben, dass das, was sie sagen oder tun, eine Wirkung hat und als wertvoll aufgefasst wird, stärkt Kinder in belastenden Situationen. Für Kinder ist es zudem zentral, Personen in Schlüssel-situationen zu begegnen, die sich ernsthaft um ihr Wohlbefinden kümmern und sich ehrlich für sie interessieren.

Eine kurze Checkliste zeigt, was es aus Sicht der Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz für eine gelungene Anhörung benötigt:

- Der Einladungsbrief**
- richtet sich an das Kind persönlich und ist altersgerecht geschrieben
  - kommt von Entscheidungsträger:innen persönlich und enthält Kontaktangaben
  - enthält einen Terminvorschlag mit der Möglichkeit, ihn bei Verhinderung zu verschieben
  - enthält alle notwendigen Informationen, die das Kind braucht (Angaben über Sinn und Zweck, Inhalt, Ablauf und weitere Modalitäten), sowie den Hinweis, dass es eine Vertrauensperson mitnehmen darf
  - informiert das Kind mit einer beigelegten, separaten kindgerechten Broschüre über alles Wissenswerte zum Thema Anhörung
- Zeitraumen**
- Für eine kindgerechte Anhörung soll genug Zeit eingeplant werden. Bei einer grosszügigen Zeitplanung können die Inhalte mit dem Kind seinen Fähigkeiten entsprechend diskutiert und möglichst viele Fragen geklärt werden. Die Anhörung sollte aber nicht länger als eine Stunde dauern. Wird mehr Zeit benötigt, so sind neue Termine zu vereinbaren oder längere Pausen einzuplanen.
- Raum**
- Das Kind muss sich wohlfühlen, im Zimmer soll eine freundliche Atmosphäre herrschen. Es soll spürbar sein, dass Kinder willkommen sind und bereits andere Kinder da waren.
- Gesprächsführung**
- Die Person, die die Anhörung durchführt, begrüsst das Kind kindgerecht und erklärt erneut den Sinn und Zweck des Gesprächs. Am besten sitzen alle Beteiligten am Tisch ums Eck. So wird das Kind nicht gezwungen, permanent Augenkontakt mit dem Gegenüber zu halten.
- Wohlbefinden**
- Die anhörende Person muss dafür sorgen, dass sich das Kind während der Anhörung möglichst wohl fühlt. Möchte das Kind etwas trinken, muss es auf die Toilette oder braucht es sonst eine Pause? Am besten jeweils zusammen mit dem Kind überlegen, was es braucht.



- Keine Überforderung** ➤ Möglicherweise überfordert eine rein auf ein Gespräch ausgerichtete Anhörungssituation das Kind. Malstifte und Papier oder Spielzeug können die Situation auflockern. Vielleicht möchte das Kind mit einer Zeichnung etwas mitteilen. Das Spielangebot soll aber nicht ablenken.
- Anwesende Personen** ➤ Prinzipiell wird eine Anhörung immer durch eine:n Entscheidungsträger:in (Richter:in, Schulleitung, Behördenmitglied, Jugendanwält:in etc.) durchgeführt. Eine Anhörung soll nur ausnahmsweise an eine andere Fachperson delegiert werden, etwa bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen, schwer belasteten oder ganz kleinen Kindern. Je nach Rechtsgebiet kann es aber sein, dass Befragungen durch speziell geschulte Fachpersonen wie Polizist:innen durchgeführt werden. Sind andere Personen anwesend, werden sie vorgestellt, zum Beispiel: «Das ist der Gerichtsschreiber, er schreibt mit, damit wir nichts vergessen. Am Schluss können wir es nochmals anschauen.» Eltern oder Rechtsvertreter:innen sind prinzipiell nicht dabei. Eine Vertrauensperson kann auf Wunsch des Kindes anwesend sein, wichtig ist, dass das Kind über diese Möglichkeit informiert wurde.
- Durchführung** ➤ Die Anhörung unterteilt sich in drei Phasen, die Einstiegs-, Annäherungs- und Erklärungsphase, die Gesprächsphase und die Abschlussphase. Zu Beginn wird das Kind darauf hingewiesen, dass es immer nachfragen darf, dass es nicht alles beantworten muss und dass es Falsches korrigieren darf. Das Kind wird im Gespräch über den Grund der Anhörung und anstehende Massnahmen informiert und kann sich direkt dazu äussern.
- Ausbildung** ➤ Für kindgerechte Anhörungen ist es unabdingbar, dass die Person, die die Anhörung durchführt, Kenntnisse in Entwicklungspsychologie, Familiensystemen und Gesprächsführung durch geeignete Aus- und Weiterbildungen erworben hat.

Weitere umfassende Informationen finden Sie im Leitfaden «Die Kindesanhörung» von MMI und Unicef.

## Beratungsbeispiel 3 - Schulrecht

*Vlora, 14, wird in der Schule schon länger gemobbt. Sie wird gehänselt wegen ihrem Aussehen, getreten und geschubst, wenn keine Erwachsenen in der Nähe sind (etwa in der Turngarderobe oder bei Gruppenarbeiten im Vorraum). Sie hat versucht, mit der Lehrerin zu sprechen. Diese hat sie aber vertröstet und gesagt, es werde mit der Zeit schon besser. Die Klassenlehrerin thematisiert Vloras Situation in der Klassenstunde, das Mobbing hört aber nicht auf. Das Mädchen leidet sehr und fehlt öfter in der Schule.*

Vloras Tante hat die Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz kontaktiert. Wir haben dann mit der Jugendlichen einen Telefontermin vereinbart und sie über ihre Rechte aufgeklärt. Dabei haben wir ihr erklärt, wie sie partizipieren kann, und ihr vorgeschlagen, die Schulsozialarbeiterin zu kontaktieren. Sie soll ihr die Situation schildern und mit ihr besprechen, welche Massnahmen die Schule ergreifen und wie die Schule sie unterstützen kann.

Die Schulsozialarbeiterin hat daraufhin mit der ganzen Klasse und der Lehrerin zum Thema Mobbing gearbeitet. Die Situation des Mäd-

chens hat sich verbessert und die ganze Klasse hat davon profitiert.

In Vloras Fall wurden mehrere Rechte nicht angewendet: die Partizipationsrechte auf Information und auf Gehör und Meinungsäusserung sowie auf gewaltfreies Aufwachsen, auf physische und psychische Unversehrtheit und das Recht auf Bildung.

Die Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz konnte weitere Gewalt und weiteres Mobbing verhindern.





## Die Pflicht der Fachpersonen

Fachpersonen sind verpflichtet, die Rechte der Kinder umzusetzen. Stellen sie fest, dass dies nicht der Fall ist, können selbst die Umsetzung der Rechte aber auch nicht sicherstellen, dann ist es wichtig, dass diese Fachpersonen den Kindern die Möglichkeit aufzeigen, sich an uns zu wenden. Es können Mitarbeitende von Telefon 147 oder Opferberatungsstellen sein, die die Kinder an uns verweisen, es können aber auch Fachpersonen verschiedenster Bereiche sein (siehe Box). Oder aber Bezugspersonen aus dem privaten Umfeld nehmen den Kontakt für das Kind auf: Eltern, Grosseltern, ältere Geschwister, Tanten, Onkel, Nachbar:innen, Götti oder Gotte.

### Wir sind in Kontakt mit allen Fachpersonen im Rechtssystem

Fachpersonen sind unter anderem Kinder- und Jugendbeauftragte, Beistandspersonen, KESB-Mitarbeiter:innen, Richter:innen, Staats- und Jugendanwält:innen, Rechtsvertreter:innen des Kindes, Opferhilfeberater:innen, Gutachter:innen, Mediator:innen, Therapeut:innen, Schulsozialarbeiter:innen, Gefängnismitarbeiter:innen, Polizist:innen, Lehrer:innen, Migrationsfachpersonen, Mediziner:innen, Sportleiter:innen, Pflegeeltern oder Heimmitarbeiter:innen und viele weitere.

### Fazit

In unserem Alltag auf der Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz sehen wir immer wieder, wie wichtig es ist, Kindern und Jugendlichen zu ihrem Recht auf Partizipation zu verhelfen. Wir erleben, wie die Resilienz dieser jungen Menschen gestärkt wird, wie sie durch Hilfe zur Selbsthilfe zu selbstbewussteren Persönlichkeiten werden und den Mut aufbringen, für sich selbst einzustehen. Die Möglichkeit zur Partizipation führt immer auch zu einer grösseren Akzeptanz von Entscheiden, insbesondere, wenn diese kindgerecht und nachvollziehbar begründet werden. Ganz besonders können aber durch die Partizipation Unrecht verhindert und Kindeswohlgefährdungen frühzeitig erkannt werden. Je nach Interventionszeitpunkt leistet eine nationale Ombudsstelle für Kinderrechte verschiedene Arten der Prävention. Bei der primären Prävention geht es darum, das Auftreten eines Unrechts zu vermeiden. Die sekundäre Prävention soll verhindern, dass sich vorhandene Probleme weiterentwickeln und länger andauern.

Die tertiäre Prävention soll die Folgen aufgetretener Probleme verhindern und abfedern. Gerade bei Kindeswohlgefährdungen und bei bereits erfolgten Straftaten kann die rechtzeitige Ermöglichung von Partizipation unter anderem dazu führen, dass der Täter-Opfer-Kreislauf durchbrochen wird – eine wichtige Perspektive, denn immerhin werden geschätzte 30 Prozent der Opfer durch zu spät oder gar nicht erfolgte Massnahmen selber zu Tätern. Partizipation beeinflusst das Leben von Kindern und Jugendlichen positiv und langfristig.

Ein kindgerechtes Rechtssystem bedeutet, dass die Kinderrechte jederzeit durch Fachpersonen umgesetzt werden. Kinder und Jugendliche werden ernst genommen, sie werden angehört und können ihre Ansichten einbringen, wenn es um Entscheidungen geht, die ihr Leben betreffen. Gibt es aber Lücken in der Umsetzung, dann stellt die Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz die Partizipation von Kindern und Jugendlichen sicher.

## Literaturverzeichnis

- Kinderanwaltschaft Schweiz, Lautenbach, A. (2016). Eine kindgerechte Justiz zur Stärkung der Kinder. undKinder Nummer 98, Dezember 2016
- Bodenmann, G. & Rumo-Jungo, A. (2003). Die Anhörung von Kindern aus rechtlicher und psychologischer Sicht. FamPra, 4(1), S. 22-40
- Stössel, S. & Gerber Jenni, R. (2012). Partizipation des Kindes als Voraussetzung für einen wirksamen Kinderschutz: das Beispiel der Familien- und Heimplatzierung. FamPra, (2), S. 335-352
- Fröhlich-Gildhoff, K. & Rönnau-Böse, M. (2022). Resilienz (6. Auflage). München/Basel: Ernst Reinhardt
- Marie Meierhofer Institut für das Kind, Unicef (Hrsg.). Brunner, S. & Trost-Melchert, T. (2014). Die Kindesanhörung: Ein Leitfaden für die Praxis im Rechts-, Bildungs- und Gesundheitswesen. Zürich
- Cina, A. (2020). Psychologische Grundlagen. In Hotz, S. (Hrsg.), Handbuch Kinder im Verfahren. Stellung und Mitwirkung von Kindern in Straf-, Zivil-, Gesundheits-, Schul- und Asylverfahren. S. 49-75, Zürich/St. Gallen: Dike
- Leuthold, U. & Schweighauser, J. (2016). Beistandschaft und Kindesvertretung im Kinderschutz - Rolle, Aufgaben und Herausforderungen in der Zusammenarbeit. ZKE, S. 463-484
- Steck, D. & Schweighauser, J. (2010). Die Kinderbelange in der Schweizerischen Zivilprozessordnung. FamPra.ch, S. 800-816
- Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz vom 17. November 2010
- CRC (Committee on the Rights of the Child), General Comment no. 12 (2009): The right of the child to be heard
- UN-KRK (UN-Kinderrechtskonvention), Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989, in Kraft getreten für die Schweiz am 26.03.1997
- SKMR (Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte, Hsbg.), Weber Khan, C. & Hotz, S. (2019). Die Umsetzung des Partizipationsrechts des Kindes nach Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention in der Schweiz. Bern
- KOKES (Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz). Merkblatt zum Kinderschutz
- KOKES. Praxisanleitung Kinderschutzrecht (2017). Zürich/St.Gallen: Dike
- Cottier, M. (2006). Partizipation von Kindern im Verfahren. Ein rechtlicher und empirischer Vergleich von Jugendstraf- und Kinderschutzverfahren. FamPra.ch, S. 823-844
- Cierpka, M. (1997). Der Gewaltzirkel: Wie das Opfer zum Täter wird
- Ausschuss für die Rechte des Kindes (2011). Allgemeine Bemerkung Nr. 13. Das Recht des Kindes auf Schutz vor jeder Form von Gewalt. UN-Kinderrechtskonvention, Artikel 19 (nicht-offizielle deutsche Übersetzung)

## Autor:innen

**Katja Cavalleri Hug**, lic. iur., Stv. GF, Leiterin Beratung & Expertise

**Irène Inderbitzin**, EMBA HSG, Geschäftsführerin

**Sandra Keller**, lic. iur., juristische Mitarbeiterin Beratung & Expertise

**Corina Ringli**, Mlaw, juristische Mitarbeiterin Beratung & Expertise

**Anja Spohn**, M.A., juristische Praktikantin